



An den Grossen Rat

12.5204.02

WSU/P125204

Basel, 18. Juni 2014

Regierungsratsbeschluss vom 17. Juni 2014

## **Anzug Pasqualine Balmelli-Gallacchi und Konsorten betreffend „Senkung der Krankenkassen-Prämien für Kinder“**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 24. Oktober 2012 den nachstehenden Anzug Balmelli-Gallacchi und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

"Derzeit besteht eine Prämienverbilligung für die wirtschaftlich unteren Schichten. Konkret bezahlt der Kanton bei 27% der Basler Bevölkerung die Krankenkassenprämien. Bei einem Einkommen ab CHF 75'000 reduziert sich der Beitrag beträchtlich, ab CHF 90'000 spielt diese Prämienverbilligung dann nicht mehr.

Bei Familien mit Kindern, welche über ein Einkommen ab ca. CHF 75'000 verfügen, fallen die Krankenkassenprämien als ausserordentlich starke Belastung an. Dabei kann es nicht darum gehen, auch in diesem Bereich der Bevölkerung in grossem Mass pauschal finanzielle Leistungen auszurichten, sondern eine solche Unterstützung soll gezielt erfolgen. Konkret beantragt der vorliegende Anzug, dass auch bei mittelständischen Familien mit einem verfügbaren Einkommen ab ca. CHF 75'000 eine Vergünstigung erfolgt, dahingehend, dass Kinder von der Prämienzahlung befreit werden, allenfalls die Eltern nur noch für einen Teil der KK-Prämien aufkommen müssen. Hier rechtfertigt sich eine Unterstützung von Seiten des Kantons.

Den Anzugstellern ist bekannt, dass im Eidgenössischen Parlament ähnliche Bemühungen laufen. Ob diese jedoch zu einem Ergebnis im obgenannten Sinn führen und wann diese allenfalls eintreten, ist völlig ungewiss. In kurzer oder mittlerer Frist ist jedenfalls nicht mit einer solchen Neuerung zu rechnen. Ein Vorgehen des Kantons rechtfertigt sich daher, allenfalls wird später die kantonale durch eine Bundes-Regelung abgelöst.

In diesem Sinne ersuchen die Anzugstellenden den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob Familien des Mittelstands, welche von der bereits bestehenden Prämienverbilligung nur ungenügend profitieren, eine (weitergehende) Entlastung dahingehend erhalten, dass der Kanton für die Krankenkassenprämien von Kindern, allenfalls teilweise, aufkommt.

Pasqualine Balmelli-Gallacchi, Remo Gallacchi, Helen Schai-Zigerlig, Markus Lehmann,  
Oswald Inglin, André Weissen, Lukas Engelberger, Rolf von Aarburg, Felix Meier"

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

# 1. Zusammenfassung

Die Anzugstellenden ersuchen den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob die Prämienverbilligung zugunsten von Familien des Mittelstands ausgebaut werden kann. Dabei sollen die Leistungen neu bis zu einem höheren Einkommen als heute ausgerichtet werden. Es soll geprüft werden, ob der Kanton für die Krankenversicherungsprämien von Kindern, allenfalls teilweise, aufkommen kann.

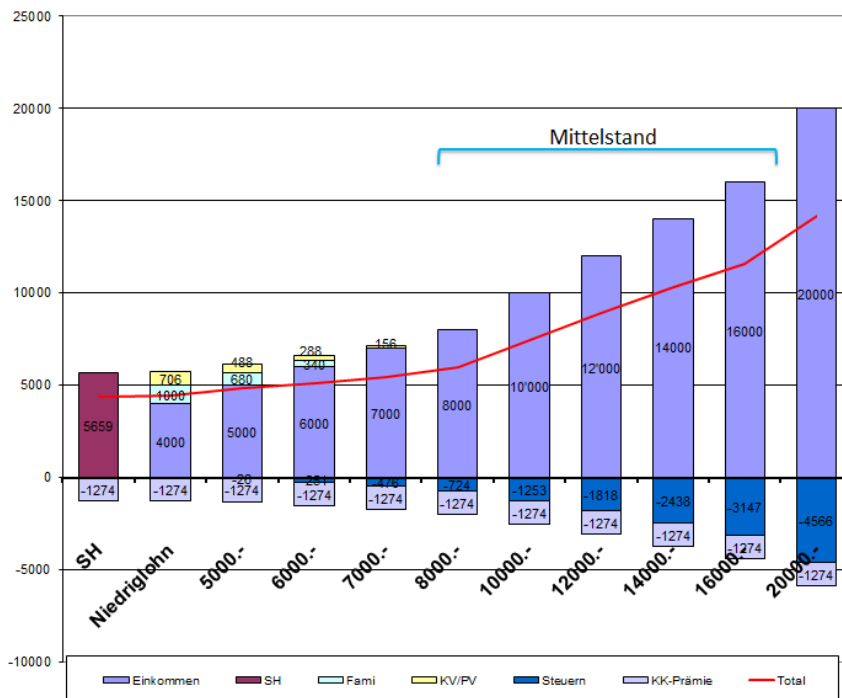
Der Regierungsrat erachtet das heutige System der Prämienverbilligung, das die 28 ärmsten Prozent der Bevölkerung erreicht, als ausgewogen und zielführend. Er lehnt den Vorschlag der Anzugstellenden aufgrund der massiven finanziellen Auswirkungen ab und beantragt die Abschreibung des Anzugs.

## 2. Prämienverbilligung in Basel-Stadt

### 2.1 Das System der Prämienverbilligung

Für viele Haushalte sind die Krankenversicherungsprämien zu einer hohen Belastung geworden (vgl. Abb. 1). Deshalb haben alle in Basel-Stadt versicherten Personen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, gemäss Art. 65 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sowie gemäss § 17 Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) Anspruch auf Prämienbeiträge. Das GKV (§17) beauftragt den Regierungsrat, die Einkommensgrenzen und Prämienbeiträge so zu "bemessen, dass die Versicherten in tieferen Einkommensgruppen stärker entlastet werden als Versicherte in höheren Einkommensgruppen." Dabei soll aber soweit möglich verhindert werden, dass es zu Schwelleneffekten kommt und ein geringfügig höheres Einkommen sich negativ auf das verfügbare Einkommen auswirkt. Abbildung 1 zeigt, dass mit zunehmenden Einkommen die Beträge für die Prämienverbilligung abnehmen, während das verfügbare Einkommen sukzessive zunimmt.

**Abb. 1 Einkommen und Transfers, 2 Erwachsene + 2 Kinder**  
(Quelle: eigene Abbildung)



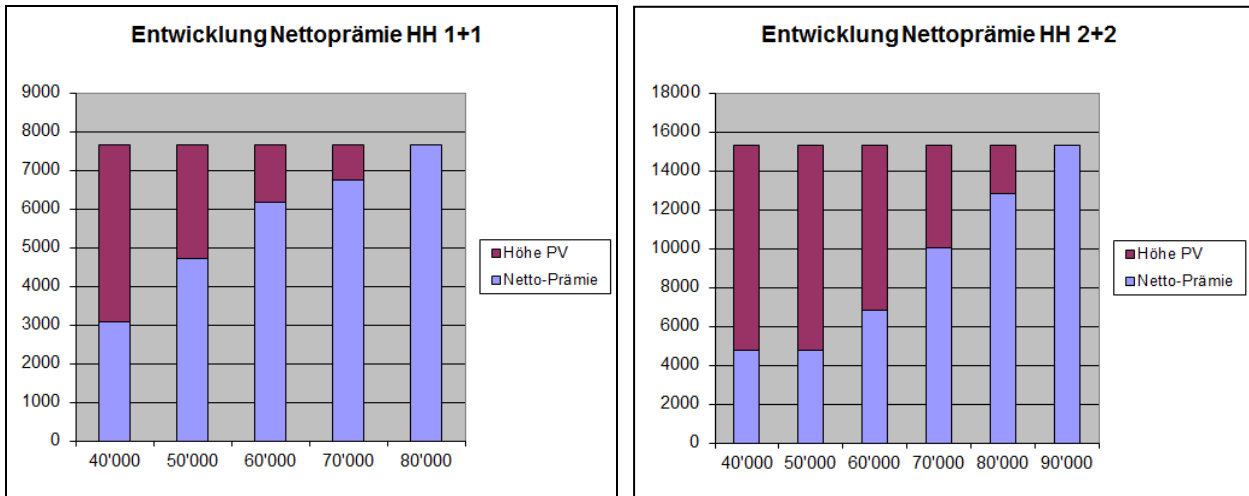
Bei AHV-/IV-Rentnerinnen und -Rentner, die Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) und/oder kantonale Beihilfe haben, richtet sich der Anspruch auf Prämienbeiträge ausschliesslich nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Personen, welche Sozialhilfe (SH) beziehen, erhalten Prämienbeiträge grundsätzlich auf der Grundlage des Sozialhilfegesetzes. Für Bezügerinnen und Bezüger von EL bzw. SH hat der Regierungsrat praktisch keinen Handlungsspielraum: die Prämienbeiträge müssen der Prämienentwicklung in vollem Umfang angepasst werden. Im Rahmen der Ergänzungsleistungen wird die kantonale Durchschnittsprämie, im Rahmen der Sozialhilfe maximal 90 Prozent der Durchschnittsprämie übernommen.

Die übrigen PV-Bezügerinnen -Bezüger haben Anspruch auf "eine dauerhafte, finanziell tragbare Krankenversicherung" (§1 GKV). Der Regierungsrat legt die Prämienbeiträge jährlich fest. Dabei orientiert er sich an der Entwicklung der Durchschnittsprämien für die Grundversicherung in Basel-Stadt. Das Bundesgesetz schreibt zudem vor, dass bei unteren und mittleren Einkommen die Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung mindestens um die Hälfte zu verbilligen sind (Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG). In den letzten Jahren hat der Regierungsrat die Prämienbeiträge jeweils prozentual gleich stark erhöht wie die Prämien anstiegen, so dass die Nettoprämienbelastung für Versicherte mit bescheidenem Einkommen prozentual gleich stark anstieg wie für die übrigen Versicherten.

Sowohl das Bundesgesetz KVG als auch das kantonale GKV knüpfen die Voraussetzungen für die Bezugsberechtigung der Prämienbeiträge in erste Linie an „bescheidene wirtschaftliche Verhältnisse“. Die Höhe der Prämienverbilligung ist im Kanton Basel-Stadt abhängig vom Einkommen, dem Vermögen und der Anzahl Personen im Haushalt. Die Prämienbeiträge werden aufgrund eines einmaligen Antrags ausgerichtet. Für die Beitragsberechnung ist die aktuellste Steuerveranlagung massgebend. Weicht die Einkommens- und Vermögenssituation zum Zeitpunkt der Antragsstellung um über 20 Prozent von der letzten Steuerveranlagung ab, basiert die Berechnung auf der aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation. Die Auszahlung der Prämienbeiträge erfolgt direkt an die Krankenversicherer. Diese reduzieren die Prämienrechnung entsprechend.

Das Basler Prämienverbilligungsmodell ist degressiv ausgestaltet, d. h. je höher das Haushaltseinkommen ist, desto kleiner wird der Beitrag. Die Abbildungen 2 und 3 zeigen, wie sich bei zwei unterschiedlich zusammengesetzten Haushalten die effektiv zu bezahlenden Prämien (Nettoprämien) mit steigendem Einkommen entwickeln. Die Abbildungen zeigen auch, dass sich die Prämienverbilligung mit steigendem Einkommen regelmässig reduziert. Entgegen der Darstellung im Anzugstext gibt es keine "beträchtliche Reduktion" der Beiträge bei einem bestimmten Einkommen. Der einzige relevante Schwelleneffekt besteht bei Familien beim Austritt aus der Prämienverbilligung. Durch die Bundesvorgabe in Art. 65 KVG ist der Kanton gezwungen, Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung die Prämie mindestens um die Hälfte zu verbilligen. Dies führt dazu, dass sich bei einer Erhöhung des Einkommens über die Einkommensgrenze der PV die Prämienverbilligung auf einmal von 50 Prozent der Richtprämie auf null reduziert (vgl. PV-Tabelle im Anhang).

Abb. 2 + 3 Entwicklung der Nettoprämie bei einer alleinerziehenden Person mit einem Kinder (1+1) und einem Paar mit zwei Kindern (2+2)



Wichtig festzuhalten ist, dass auch bei den tiefsten Einkommensgruppen die Prämienverbilligung nur einen Beitrag an die Prämie leistet. Die maximale PV (Gruppe 1) reicht nicht aus, um die Durchschnittsprämie mit Unfallversicherung bei einer Franchise von 300 Franken zu bezahlen. Bei den Kindern reicht die PV aus, um die Prämie bei den billigsten Kassen zu bezahlen (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1 Vergleich Durchschnittsprämie, drittiefste Prämie und höchste PV

	Kinder	Junge Erwachsene	Erwachsene
Durchschnittsprämie	124	474	513
Drittiefste Prämie*	104	422	449
PV Gruppe 1	111	306	327

\*Um Ausreisser auszuscheiden, wurde jeweils die drittiefste Prämie berücksichtigt.

## 2.2 Zahlen zur Prämienverbilligung in Basel-Stadt

Der Kanton verbilligt heute für 28 Prozent der Versicherten die Prämien, was etwa dem schweizerischen Durchschnitt entspricht (vgl. Tabelle 2). Im Vergleich zum Versichertenbestand von 180'255 beziehen aktuell insgesamt 51'287 Personen Prämienbeiträge aus den Bereichen reine PV (27'977 Personen / 15%), EL (14'506 Personen / 8%) und SH (8'804 Personen / 5%).

Tabelle 2 – Quote der PV-Bezüger/innen nach Kanton

(Quelle: KVG-Statistik 2012, T 4.02)

Kanton	Quote der Bezüger/innen* (2012)
NW	46.2%
BE	29.2%
ZH	29.8%
BL	20.9%
AG	25.4%
BS	27.9%
CH	29.0%

\*Total Bezüger/innen in Prozent des durchschnittlichen Versichertenbestands

Von den rund 14'000 Haushalten mit reiner Prämienverbilligung bestehen 52 Prozent aus Einzelpersonen, 11 Prozent sind Paare ohne Kinder. Insgesamt sind 37 Prozent der Haushalte Familien mit Kindern. Davon sind 3'400 Paare mit Kindern und 1'800 Einelternfamilien.

**Abb. 4 – Haushalte mit reiner PV nach Haushaltstyp per Anfang März 2013**

(Quelle: Sozialberichterstattung BS 2012)

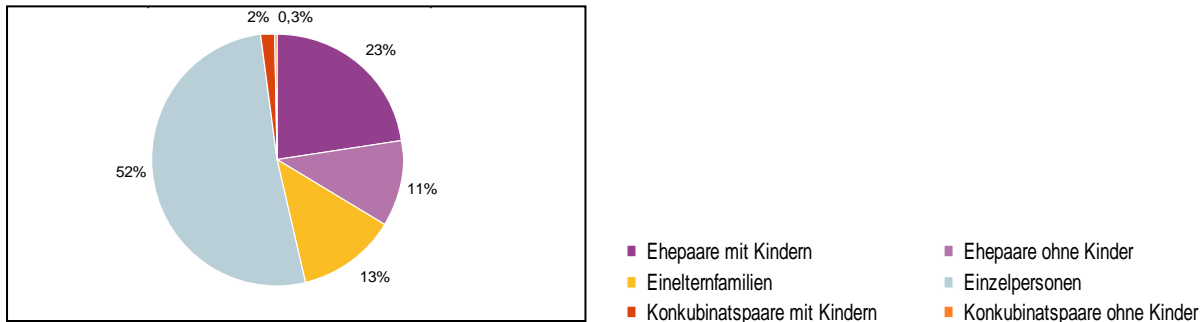
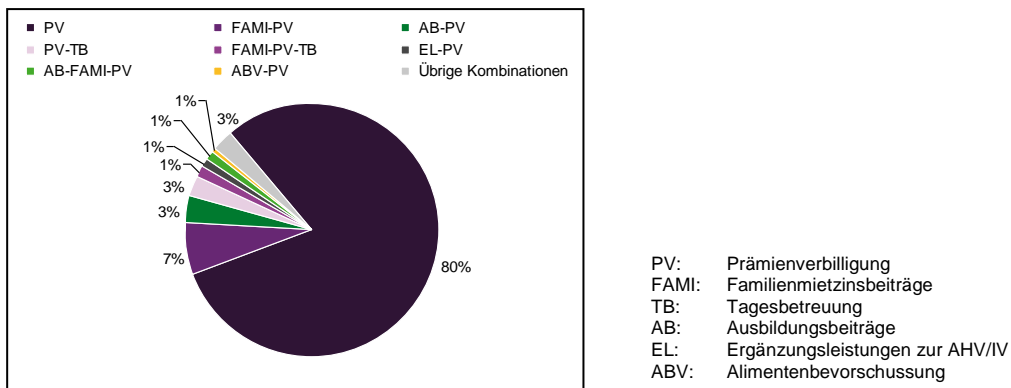


Abbildung 5 zeigt, dass 80 Prozent der Haushalte mit Prämienverbilligung einzig diese Sozialleistung erhalten. 7 Prozent erhalten zusätzlich Familienmietzinsbeiträge und je 3 Prozent Ausbildungsbeiträge oder eine verbilligte Tagesbetreuung.

**Abb. 5 – Haushalte mit Prämienverbilligungen nach Leistungskombination per Anfang März 2013**

(Quelle: Sozialberichterstattung BS 2012)



PV: Prämienverbilligung  
 FAMI: Familienmietzinsbeiträge  
 TB: Tagesbetreuung  
 AB: Ausbildungsbeiträge  
 EL: Ergänzungsleistungen zur AHV/IV  
 ABV: Alimentenbevorschussung

Die Statistikzahlen des Bundes zeigen, dass der Kanton Basel-Stadt schweizweit die höchsten Krankenversicherungsprämien hat (vgl. Tabelle 3). Basel-Stadt bezahlt jedoch auch die höchste PV (vgl. Tabelle 4) und senkt dadurch die effektiv zu bezahlende Prämie für Haushalte mit bescheidenen Einkommen auf ein vergleichbares Niveau mit anderen teuren Kantonen (vgl. Abb. 6+7).

**Tabelle 3 Kantonale Durchschnittsprämien 2014, in Franken pro Monat**

(Quelle: Prämienübersicht 2014, BAG)

Kanton	Kinder	Junge Erwachsene	Erwachsene
NW	71	280	309
BE	96	392	427
ZH	94	362	394
BL	101	384	421
AG	85	340	373
BS	124	474	513
CH	92	364	396

Auch bezüglich der durchschnittlichen Beträge, die von den Kantonen pro Bezügerin oder Bezüger ausgerichtet werden, bestehen massgebliche Unterschiede: Sie liegen zwischen 928 Franken (Appenzell-Innerrhoden) und 2'823 Franken (Basel-Stadt) pro Jahr, wobei der schweizerische Durchschnitt bei 1'719 Franken liegt.

**Tabelle 4 Beiträge pro Bezüger/in nach Kanton**

(Quelle: KVG-Statistik 2012, T 4.08)

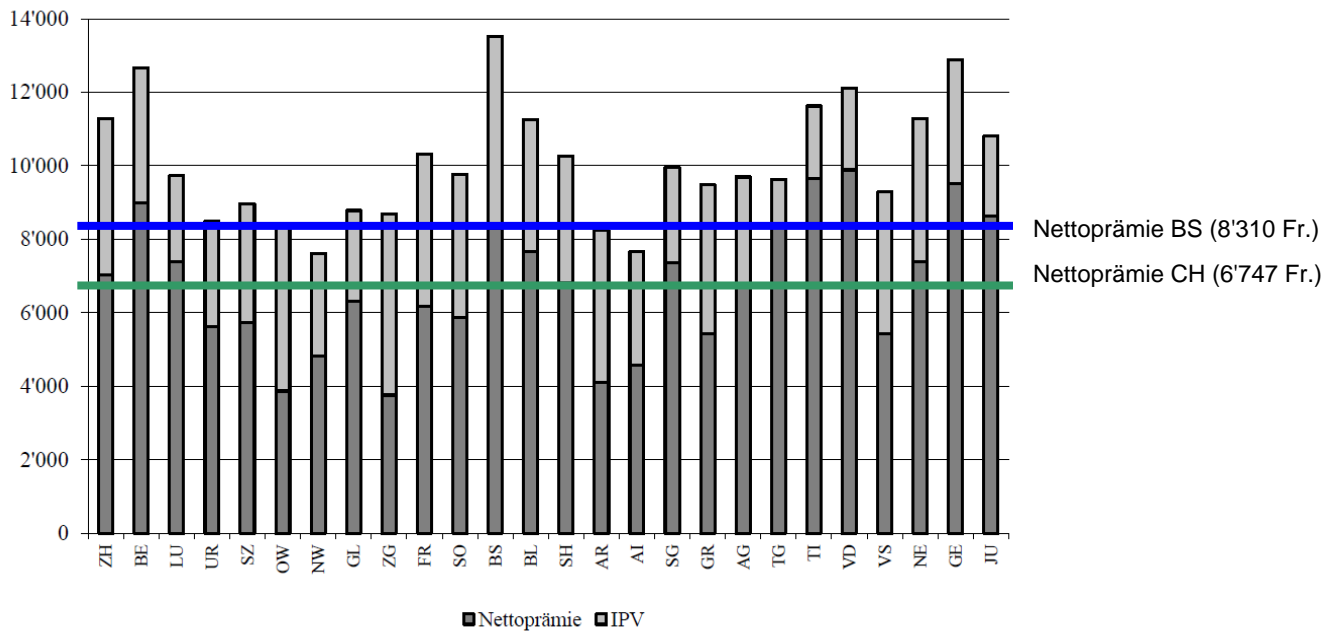
Kanton	Total Beiträge pro Bezüger/in in Fr.	Beiträge in % der Durchschnittsprämie
AI	928	42.0%
BE	1'334	40.6%
ZH	1'592	52.0%
BL	2'053	61.5%
AG	1'642	57.2%
BS	2'823	65.4%
CH	1'719	55.9%

Der verbilligte Betrag pro Person ist in Basel-Stadt am höchsten. D.h. dass auch die effektiven Ausgaben für die PV in Basel-Stadt bei weitem am höchsten sind. Gesamthaft (inkl. EL, SH und Abgeltung der Krankenversicherer für ihren Verzicht auf Leistungssistierungen bei Versicherten mit Prämienausständen) wurden 2013 im Kanton Basel-Stadt Prämienbeiträge im Umfang von rund 145 Mio. Franken ausgerichtet. Dies entspricht rund 20 Prozent des kantonalen Prämienvolumens. Im Jahr 2005 waren es noch 122 Mio. Franken.

Der Monitoringbericht 2010 des Bundesamts für Gesundheit BAG zur Wirksamkeit der Prämienverbilligung zeigt für ausgewählte Haushalte, wie stark die Prämienverbilligung die Prämienbelastung reduziert. So wird die Belastung einer Familie bestehend aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern mit einem Bruttoeinkommen von 70'000 Franken von 21 auf 13 Prozent des verfügbaren Einkommens (Nettolohn – Steuern) reduziert (vgl. Abb. 6). Bei einem Alleinerziehenden-Haushalt mit zwei Kindern (Bruttoeinkommen: 60'000 Fr.) reduziert sich die Belastung von 14 auf 8 Prozent (vgl. Abb. 7).

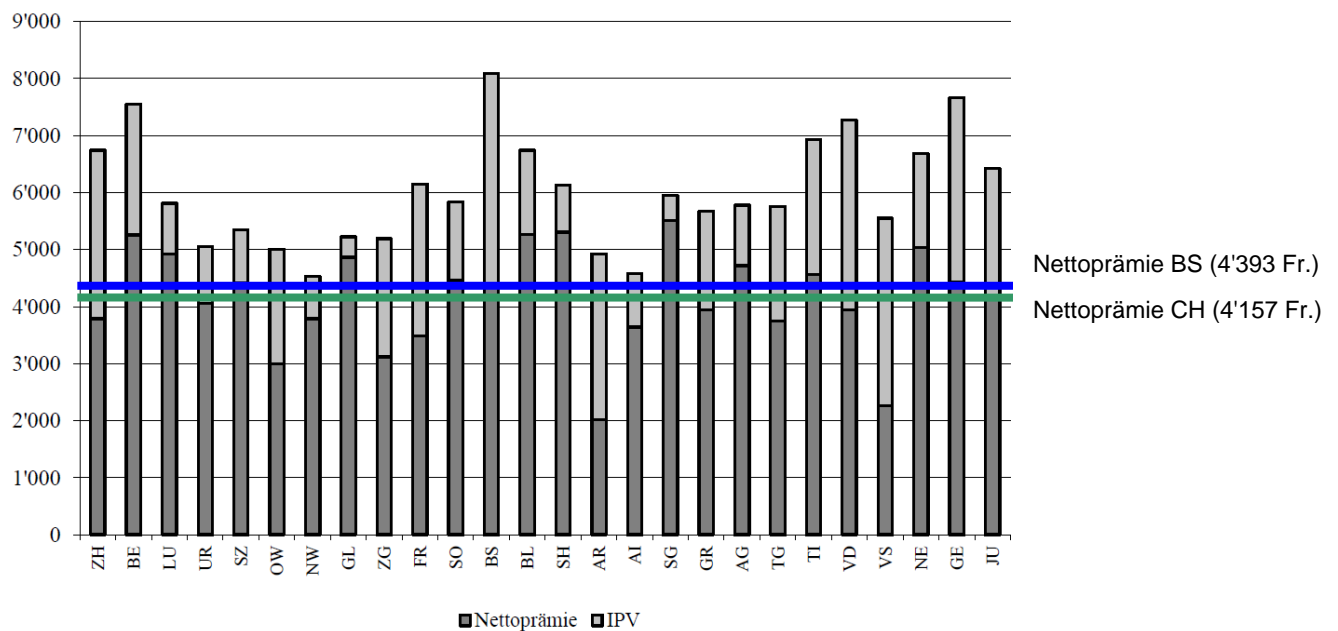
**Abb. 6 Kantonsvergleich Prämienbelastung Paar mit 2 Kindern**

(Quelle: Bundesamt für Gesundheit, Monitoring 2010, Wirksamkeit der Prämienverbilligung)



**Abb. 7 – Kantonsvergleich Prämienbelastung Alleinerziehende mit 2 Kindern**

(Quelle: Bundesamt für Gesundheit, Monitoring 2010, Wirksamkeit der Prämienverbilligung)



### 3. Vorstoss auf Bundesebene

Wie im Anzug Bamelli-Gallacchi erwähnt, bestehen auf Bundesebene Bestrebungen, die Familien bei den Krankenkassenprämien zu entlasten. So verlangt die parlamentarische Initiative Ruth Humbel vom 8. März 2010 (G-Nr: 10.407), dass Kinder von den Krankenversicherungsprämien zu befreien seien. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

(SGK-NR) hat der Initiative am 18. Februar 2011 Folge gegeben. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-SR) stimmte diesem Beschluss am 6. September 2011 zu, nachdem sie von der Verwaltung einen Bericht über Möglichkeiten der Umsetzung der parlamentarischen Initiative hatte erarbeiten lassen. Die SGK-NR beauftragte daraufhin ihre Subkommission „KVG“ mit der Erarbeitung eines Erlassentwurfs. Die Kommission beantragt eine Verlängerung der Behandlungsfrist um zwei Jahre, damit die laufenden Arbeiten im Hinblick auf einen Erlassentwurf abgeschlossen werden können. Die neue Frist läuft bis zur Herbstsession 2015.

Die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) hat sich in diesem Zusammenhang zustimmend für die Prämienbefreiung für Kinder geäußert. Gleichzeitig setzt sich die GDK dafür ein, dass die Finanzierung die Kantone nicht zusätzlich belastet. Mögliche Varianten sind eine Finanzierung über die Erwachsenenprämie (d.h. über das Versichertenkollektiv) oder eine Finanzierung mittels Aufstockung des Bundesbeitrags an die Prämienverbilligung. Die GDK favorisiert die zweite Variante.

#### **4. Erwägungen zum Anzug Balmelli-Gallacchi**

Parallel zu den Entwicklungen auf Bundesebene möchte der Anzug Balmelli-Gallacchi die finanzielle Unterstützung von Familien für die Bewältigung der Krankenversicherungsprämien ausbauen. Dabei soll insbesondere auf die Kinderprämien fokussiert werden. Auch sollen höhere Einkommensgruppen von den Verbilligungen profitieren können.

Wie Kap. 2.1 erläutert ist die Prämienverbilligung in Basel-Stadt ein degressives Modell. Diese Degressivität ist wichtig für die vertikale Gerechtigkeit des Systems und verhindert, dass es zu einer abrupten Reduktion der Leistungen kommt. Soll diese Logik beibehalten werden, hätte die Ausweitung der Prämienverbilligung auf Personen mit höheren Einkommen entweder eine Umverteilung innerhalb des Prämienverbilligungssystems zur Folge, was die aktuell Anspruchsberechtigten benachteiligen würde, oder es müssten alle verfügbaren Einkommen der Anspruchsberechtigten erhöht werden. Angesichts der beschränkten finanziellen Mittel, welche für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehen, und der berechtigten Annahme, dass die Prämien in der Zukunft weiter steigen werden, ist fraglich, ob der Kreis der Begünstigten ausgeweitet werden soll oder ob es nicht sinnvoller ist, dass die beschränkten finanziellen Mittel weiterhin für Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen bedarfsgerecht und wirkungsvoll eingesetzt werden. Zudem ist, wie unter 2.2. erläutert, ein beträchtlicher Teil der für die Prämienverbilligung vorgesehenen Mittel aufgrund der Prämienbeiträge an EL- und Sozialhilfebeziehende gebunden, so dass kaum Spielraum für eine Umverteilung besteht.

Weiter wird vorgeschlagen, dass der Kanton die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen generell übernehmen könnte. Bei einer solchen Lösung wären die finanziellen Folgen für den Kanton erheblich. Bereits heute richtet der Kanton (ohne Berücksichtigung der Prämienbeiträge via EL und SH) 7.1 Mio. Franken für 7'700 Kinder (0 – 17 Jahre) und 7.7 Mio. Franken für 2'700 junge Erwachsene (18 – 24 Jahre) aus. Sollten allen Kindern und jungen Erwachsenen die Prämien durch den Kanton finanziert werden, würde dies 41 Mio. Franken für die Kinderprämien und 103 Mio. Franken für die jungen Erwachsenen kosten. Dies ist mehr, als heute insgesamt für die PV ausgegeben wird.

Da die Krankenversicherungsprämien in Basel-Stadt höher sind als in anderen Kantonen, ist die Belastung für Haushalte ohne Prämienverbilligung grösser. Um dieser Belastung entgegen zu wirken, wurden in den letzten Jahren vermehrt Anstrengungen unternommen, um die finanziellen Belastungen, insbesondere jene des Mittelstands, zu mindern. So wurde die Steuerbelastung des Mittelstands in den letzten Jahren sukzessive gesenkt. Aber auch im Bereich der Prämienverbilligung wurde die Belastung berücksichtigt: 2009 wurden die PV-Einkommengrenzen angehoben, so dass bereits 28 Prozent der Basler Bevölkerung Prämienverbilligungen erhalten.



Die Belastung des Mittelstandes ist schlussendlich Folge des heutigen Kopfprämiensystems. Durch Prämienverbilligungen kann diese Belastung langfristig nicht gelöst werden, da sie, durch Steuern finanziert, schliesslich wiederum auf den Mittelstand zurückfällt und so zum administrativen Leerlauf mutiert.

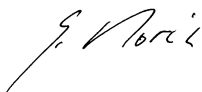
Aus Sicht des Regierungsrates ist das heutige Prämienverbilligungssystem ein gut funktionierendes System, das das gesetzgeberische Ziel der Entlastung von Haushalten in *bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen* gezielt und erfolgreich umsetzt.

Der Regierungsrat sieht derzeit keinen Bedarf, das Prämienverbilligungssystem auf Kantonebene auszubauen. Er beobachtet jedoch mit Interesse die Entwicklungen auf Bundesebene.

## 5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Balmelli-Gallacchi betreffend „Senkung der Krankenkassen-Prämien für Kinder“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

**Anhang**  
PV-Tabelle 2014



## Amt für Sozialbeiträge

### ► Prämienverbilgung

## Einkommensgruppen, -grenzen und IPV-Beiträge ab 1. Januar 2014

(Gemäss Beschluss des Regierungsrates vom September 2013)

Gruppe	Anzahl Personen der wirtschaftlichen Haushaltseinheit																		Beiträge in CHF pro Alterskategorie		
	1 Pers.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers. <sup>1</sup>	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.	8 Pers.	Erwachsene	Junge Erw.	Kinder										
01	23'125.-	37'000.-	47'000.-	55'000.-	61'000.-	65'000.-	69'000.-	73'000.-	327.-	306.-	111.-										
02	24'375.-	39'000.-	49'000.-	57'000.-	63'000.-	67'000.-	71'000.-	75'000.-	306.-	287.-	105.-										
03	25'625.-	41'000.-	51'000.-	59'000.-	65'000.-	69'000.-	73'000.-	77'000.-	283.-	269.-	98.-										
04	26'875.-	43'000.-	53'000.-	61'000.-	67'000.-	71'000.-	75'000.-	79'000.-	261.-	250.-	92.-										
05 <sup>3</sup>	28'125.-	45'000.-	55'000.-	63'000.- <sup>2</sup>	69'000.-	73'000.-	77'000.-	81'000.-	240.- <sup>4</sup>	232.- <sup>4</sup>	86.- <sup>4</sup>										
06	29'375.-	47'000.-	57'000.-	65'000.-	71'000.-	75'000.-	79'000.-	83'000.-	220.-	214.-	81.-										
07	30'625.-	49'000.-	59'000.-	67'000.-	73'000.-	77'000.-	81'000.-	85'000.-	196.-	214.-	75.-										
08	31'875.-	51'000.-	61'000.-	69'000.-	75'000.-	79'000.-	83'000.-	87'000.-	175.-	214.-	69.-										
09	33'125.-	53'000.-	63'000.-	71'000.-	77'000.-	81'000.-	85'000.-	89'000.-	155.-	214.-	64.-										
10	34'375.-	55'000.-	65'000.-	73'000.-	79'000.-	83'000.-	87'000.-	91'000.-	133.-	214.-	58.-										
11	35'625.-	57'000.-	67'000.-	75'000.-	81'000.-	85'000.-	89'000.-	93'000.-	111.-	214.-	56.-										
12	36'875.-	59'000.-	69'000.-	77'000.-	83'000.-	87'000.-	91'000.-	95'000.-	88.-	214.-	56.-										
13	38'125.-	61'000.-	71'000.-	79'000.-	85'000.-	89'000.-	93'000.-	97'000.-	67.-	214.-	56.-										
14	39'375.-	63'000.-	73'000.-	81'000.-	87'000.-	91'000.-	95'000.-	99'000.-	46.-	214.-	56.-										
15	40'625.-	65'000.-	75'000.-	83'000.-	89'000.-	93'000.-	97'000.-	101'000.-	23.-	214.-	56.-										
16	41'875.-	67'000.-	77'000.-	85'000.-	91'000.-	95'000.-	99'000.-	103'000.-	22.-	214.-	56.-										
17	43'125.-	69'000.-	79'000.-	87'000.-	93'000.-	97'000.-	101'000.-	105'000.-	21.-	214.-	56.-										
18	44'375.-	71'000.-	81'000.-	89'000.-	95'000.-	99'000.-	103'000.-	107'000.-	20.-	214.-	56.-										
									513.-	474.-	124.-										
									kantonale Durchschnittsprämie												

#### Berechnungsbeispiel:

Haushalt: 2 Erwachsene, 1 junge erwachsene Person\* und 1 Kind (\*Person zwischen 19 und 25 in Erstausbildung)

1: 4-Personenhaushalt

2: massgebliches Einkommen: 63'000.-

3: Einkommensgruppe: 5

4: Monatlicher Beitrag: 2 erwachsene Personen: 2 x 240.-, junge erwachsene Person: 232.-, Kind: 86.-